

Vorlagen-Nr.

069/2026

für die Sitzung **Gemeinderat**

am 17.03.2026

öffentlich

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zum 01.04.2026

Antrag:	Der Gemeinderat beschließt die Verwaltungsgebührensatzung (Anlage 1) inkl. Gebührenverzeichnis (Anlage 2).
----------------	--

Sachverhalt:

Die Gemeinden können gemäß § 11 Abs. 1 KAG für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Des Weiteren ermächtigt § 4 Abs. 3 LGebG die Gemeinden, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren, in ihrem Bereich, für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des LVG und für Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der LBO, durch Satzung festzulegen.

Die derzeit gültige Verwaltungsgebührensatzung ist seit 01.07.2023 in Kraft. Turnusgemäß wird die Verwaltungsgebührensatzung alle fünf Jahre überarbeitet (Anpassung der Gebührenhöhe an die Kostenfortschreibung der VwV Kostenfestlegung). Ende 2025/Anfang 2026 haben sich jedoch zwei grundlegende Rechtsänderungen (Gaststättenrecht und Baurecht) ergeben, welche eine Überarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung erforderlich machen. Die neue Satzung wird zum 01.04.2026 in Kraft treten. Der eigentliche Satzungstext (siehe Anlage 1) musste mit Ausnahme des Inkrafttretens nicht überarbeitet werden. Das Gebührenverzeichnis (siehe Anlage 2) musste an die Rechtsänderung angepasst werden. Die Änderungen im Gebührenverzeichnis sind in der Synopse (siehe Anlage 3) dargestellt.

1. Gaststättenrecht

Im Gaststättenrecht wurde die Genehmigungspflicht abgeschafft und stattdessen eine Anzeigepflicht eingefügt. Das Landesgaststättengesetz (LGastG) wurde im Zuge dessen grundlegend überarbeitet. Die Tatbestände 3.1. bis 3.3 des alten Gebührenverzeichnisses entfallen und werden durch die Tatbestände 3.1.1 bis 3.1.5 ersetzt. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem für die Verwaltungsleistung benötigten Zeitaufwand. Die genauen Tatbestände können der Synopse (siehe Anlage 3) entnommen werden. Im Wesentlichen stehen der Stadt Eppingen nur noch Eingriffsrechte (z.B. Untersagung), aber keine Genehmigungsrechte mehr zu.

Holaschke, Oberbürgermeister	Thalmann, Bürgermeister
------------------------------	-------------------------

2. Baurecht

Die LBO und das BauGB wurden 2025 grundlegend überarbeitet (Stichwort: Verfahrensbeschleunigung, Erleichterungen für Wohnbauvorhaben, „Bau-Turbo“). Im Zuge dessen haben sich Änderungen bezüglich der Tatbestände ergeben (z.B. in Baden-Württemberg neu geschaffenes Instrument der Genehmigungsfiktion). Daneben wurden verschiedene Gebührensätze konkretisiert und noch ein paar redaktionelle Änderungen vorgenommen. Bezüglich der Gebührenhöhe wird vermehrt auf die typisierten Baukosten abgestellt. Aus der Verwaltungserfahrung wird auch eine Anpassung der Mindestgebühren vorgeschlagen. Dies soll dem Bürger eine bessere Kostentransparenz ermöglichen. Zur Klarstellung was typisierte Baukosten sind, wurde noch ein Hinweis gemäß DIN 276, Kostengruppen 300-500 (Baukonstruktion, technische Anlagen, Außenanlagen) dem Abschnitt 7 vorangestellt. Aufgrund der Verfahrensänderung sind auch ein paar Tatbestände weggefallen bzw. wurden aufgrund von Dopplungen gestrichen. Die Änderungen im Gebührenverzeichnis sind in der Synopse (siehe Anlage 3) dargestellt.

Manuel Günther
AbtL. Bet. & USt.

Tobias Weidemann
Stadtkämmerer

Anlage(n):

1. Verwaltungsgebührensatzung
2. Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung
3. Synopse Änderungen Gebührenverzeichnis